



Bürgerinitiative
Erhaltet unsere Natur und Wälder
c/o Postflex #10687
Emsdettener Str. 10
48268 Greven

Helferskirchen, 10.09.2026

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Kommunalaufsicht
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Betreff: **Kommunalaufsichtsbeschwerde gem. § 121 GemO Rheinland-Pfalz**
Beschluss des Ortsgemeinderats Leuterod vom 03.09.2026 zur Unzulässigkeit des
Bürgerbegehrens „Erhaltet unseren Wald Drei Eichen“ (Beschlussvorlage 2026/20/0009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir, die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“
Kommunalaufsichtsbeschwerde gegen den oben genannten Beschluss des Ortsgemeinderats Leuterod,
mit dem das von uns eingereichten Bürgerbegehren gegen das Windenergievorhaben „Drei Eichen“ für
unzulässig erklärt wurde.

Wir bitten um Prüfung, ob der Beschluss geltendes Recht verletzt, und um aufsichtsbehördliches
Einschreiten nach § 121 GemO.

1. Sachverhalt

Die Bürgerinitiative hat form- und fristgerecht ein Bürgerbegehren gegen das Windenergievorhaben „Drei Eichen“ eingereicht. In der Sitzung des Ortsgemeinderats Leuterod am 03.09.2026 stand die Beschlussfassung über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens auf der Tagesordnung.

Im Rahmen der Anhörung nach § 17a Abs. 4 Satz 2 GemO legte die Bürgerinitiative eine schriftliche Stellungnahme vor, die in sieben Punkten die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens rechtlich begründete (Anlage 1).

Der Gemeinderat nahm diese Stellungnahme ausweislich lediglich zur Kenntnis und fasste im unmittelbaren Anschluss, ohne erkennbare inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen

Die Vorlage blieb nach der Anhörung unverändert und wurde vom Gemeinderat in dieser Fassung durchgewunken; eine erkennbare inhaltliche Reaktion auf die sieben vorgetragenen Punkte fand nicht statt.

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127, Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de, E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127, Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de, E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de



Verbandsgemeindeverwaltung Wirges

Beschlussvorlage	Nummer	2026/20/0009
Fachbereich 1 -Zentrale Aufgaben-	Datum	26.08.2026
Schwickert, Michael	Vorlagenstatus	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsgemeinderat Leuterod		öffentlich beschließend

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" vom 21.06.2026

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 21.06.2026, eingegangen am 22.06.2026, hat die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ ein Bürgerbegehren für die Ortsgemeinden Leuterod und Helferskirchen eingereicht mit der Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde darauf verzichtet, gemeindeeigene Flächen für den Bau von Windindustrieanlagen und deren Betrieb zu verpachten?“

Zur allgemeinen Rechtslage:

Gemäß § 17 a Gemeindeordnung (GemO) können Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ebenso kann auch der Gemeinderat beschließen, dass über eine Angelegenheit ein Bürgerentscheid stattfindet.

Wird ein Bürgerbegehren eingereicht, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens erfüllt sind. Im Vorfeld hat dazu die Verbandsgemeindeverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftenlisten, sowie die sonstigen formellen Voraussetzungen zu prüfen. Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, bestätigt dies der Ortsgemeinderat mit seinem Ratsbeschluss.

Ein Bürgerentscheid entfällt, wenn das Bürgerbegehren nicht zulässig ist oder wenn der Gemeinderat die verlangte Maßnahme in unveränderter Form bzw. in einer veränderten Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird.

Wird ein Bürgerentscheid erforderlich, dann folgt zunächst eine öffentliche Bekanntmachung, in der die Gemeindeorgane und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ihre jeweils vertretenen Auffassungen darlegen. Wenn die begehrte Maßnahme mit Kosten verbunden ist, hat die Veröffentlichung auch eine von der Verwaltung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht vorgenommene Kostenschätzung zu enthalten. Hierzu ist den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bei der Durchführung des Bürgerentscheids entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmengleichheit wird als Nein gewertet. Die Stimmenmehrheit muss mind. 15 % der Stimmberechtigten betragen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Gemeinderat über die Angelegenheit.

Ein Bürgerentscheid steht einem Gemeinderatsbeschluss gleich. § 42 GemO (Aussetzen von Beschlüssen) findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach 3 Jahren abändern.

Zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Zunächst zum Bürgerbegehren
2. Prüfung der Unterschriftenlisten und ob die notwendige Zahl der zulässigen Unterschriften erreicht ist
3. Materielle Prüfung, ob in der Angelegenheit ein Bürgerbegehren zulässig ist

Zu 1.:

- a) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, muss es binnen 4 Monaten nach Beschlussfassung eingereicht sein.
- b) Es darf in gleicher Angelegenheit nicht bereits in den letzten 3 Jahren einen Bürgerentscheid gegeben haben.
- c) Es muss schriftlich eingereicht sein.
- d) Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und dazu eine zu beantwortende Frage enthalten, die mit JA oder NEIN zu beantworten ist.
- e) Er muss bis zu 3 Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.
- f) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Sie dürfen ansonsten nicht anerkannt werden.

Die in b) bis f) genannten Voraussetzungen können im vorliegenden Fall als erfüllt angesehen werden. Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht, enthält eine mit JA oder NEIN zu beantwortende Frage und Begründung und es sind 3 vertretungsberechtigte Personen benannt. Außerdem enthält jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens.

Der Ortsgemeinderat Leuterod hat bereits am 21.03.2024 einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen einstimmig gefasst. Zwar hat der Ortsgemeinderat erst am 16.04.2026 entsprechenden Bauleitplanbeschluss gefasst und damit dann erst das Bauleitplanverfahren formell gestartet. Da sich jedoch das Bürgerbegehren gleichzeitig auch gegen den bereits vor über 2 Jahren gefassten Grundsatzbeschluss richtet, kann im vorliegenden Fall schon wegen Fristablauf (§ 17 a Abs. 3 Satz 1 GemO = 4 Monate nach Beschlussfassung) das Bürgerbegehren als unzulässig erachtet werden.

Zu 2.:

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens geprüft.

Für das Bürgerbegehren in der Ortsgemeinde Leuterod haben insgesamt **104** Personen auf den Unterschriftenlisten unterschrieben.

Unterschriftsbefugt sind nach § 17 a Abs. 3 GemO nur nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts wahlberechtigten Personen. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ebenfalls ungültig.

Die Prüfung der Verbandsgemeindeverwaltung hat ergeben, dass **92** zulässige Unterschriften für das Bürgerbegehren in Leuterod vorliegen.

Es müssen mindestens 9 % der Einwohner der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterschrieben haben. Bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 waren in der Ortsgemeinde Leuterod **696** Einwohner wahlberechtigt. Das Mindestquorum liegt somit bei **63** notwendigen Unterschriften.

Es liegen somit für das Bürgerbegehren in der Ortsgemeinde Leuterod genügend zulässige Unterstützungsunterschriften vor.

Zu 3.:

Ein Bürgerbegehren ist, wenn die Voraussetzungen zu den zuvor geprüften Ziffern 1. und 2. erfüllt sind nur dann zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung handelt, für die die Ortsgemeinde zuständig ist und es sich nicht um eine Angelegenheit nach § 17 a Abs. 2 handelt.

Zweifelsfrei handelt es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Selbstverwaltung. Die Zuständigkeit liegt in der vorliegenden Angelegenheit grundsätzlich beim Ortsgemeinderat.

Hier könnte jedoch der Ausnahmetatbestand des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO gegeben sein. Danach ist ein Bürgerbegehren nicht zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen verbunden ist.

Die Ortsgemeinde Leuterod hat am 16.04.2026 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie“ positiv gefasst. Das Begehren, Gemeindeflächen nicht an einen Betreiber zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu verpachten, zielt mittelbar auf eine Verhinderung der Bauleitplanung. Dieser Ausschlussgrund greift ab dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde den Beschluss über die Aufstellung eines Bauleitplans getroffen hat und so das förmliche Bauleitplanverfahren eingeleitet hat (aus Kommentar Dietlein zu § 17 a GemO Nr. 3.3.7.1).

Zitat aus dem Kommentar Dietlein zu § 17 a GemO Nr. 3.3.7:

„Die Gesetzesbegründung verweist für den Ausschlussgrund des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO darauf, dass bei derartigen Verwaltungsverfahren öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen seien und über vorgetragene Einwände zu entscheiden sei; die Komplexität dieses Abwägungsprozesses führe dazu, dass diese Entscheidungen nicht sinnvoll in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage der Entscheidung durch die Bürgerschaft unterstellt werden könne. Überdies gewährleiste das Bauleitplanverfahren bereit eine angemessene Bürgerbeteiligung.“

Zitat der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Mainz zum vorliegenden Fall:

„Der Bebauungsplan kommt in diesem Fall unmittelbar der Gemeinde selbst zugute, da sie Eigentümerin der zu überplanenden Flächen ist. Wird durch Bürgerentscheid eine Verpachtung untersagt, welche nur durch den Erlass eines Bebauungsplanes realisiert werden kann, wird damit (in-)direkt in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Problematisch ist hierbei zudem, dass dieses Verhinderungsbegehren in die Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB und das verfassungsrechtlich begründete Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB eingreift (Otto in: Schrödter, BauGB, Januar 2026, § 3, Rn. 7). Insoweit wäre ein wegen des Bürgerbegehrens unbrauchbarer und somit faktisch verhinderter Bauleitplan wegen eines Abwägungsausfalls oder eines Abwägungsfehlgebrauchs rechtswidrig. Da die Gemeinde sich aber nicht selbst verwaltungsgerichtlich in die Pflicht nehmen kann (Konfusionsargument), muss der von § 17a Abs. 2 Nr. 6 GemO geschützte Kernbereich der Satzungskompetenz des Gemeinderats über eine Nichtzulassung des Bürgerbegehrens geschützt werden.“

Auch die mit der rechtlichen Würdigung des Bürgerbegehrens beauftragte Rechtsanwältin Daria Freund, Kanzlei Caspers Mock, Koblenz, kommt mit Schreiben vom 29.07.2026 zum Ergebnis, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 17.12.2004, dass entscheidend für die Einschlägigkeit des Ausschlussstatbestandes allein sei, dass das Bürgerbegehren bzw. der Bürgerentscheid den Gegenstand der Bauleitplanung betreffe. Zitat aus dem Schreiben: *„Denn wenn Bürgerbegehren gegen die Verwirklichung eines Bauleitplanes zulässig wären, könne die dort gesetzlich vorgesehene Bürgerbeteiligung unterlaufen werden. Nach der gesetzlichen Konzeption solle die im BauGB formalisierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einer Erweiterung durch andere Partizipationsformen nicht zugänglich sein. Überdies bestünde die Gefahr, dass die Parallelität verschiedener Beteiligungsmechanismen zueinander widersprechenden Ergebnissen führe, was einerseits zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens führe und überdies erhebliche Legitimationsprobleme aufwerfen würde.“*

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat mit Beschluss vom 20.07.2026 einen Eilantrag im Zusammenhang mit drei Bürgerbegehren gegen die Übertragung und Nutzung gemeindlicher Grundstücke für ein Tiefengeothermieprojekt einer Ortsgemeinde abgelehnt. Während es hier bereits an einer formellen Voraussetzung mangelte, wertete die Kammer in ihren Ausführungen die Begehren als jedenfalls mittelbar auf die Bauleitplanung bezogen. Da die Grundstücksübertragungen der Verwirklichung des geplanten Tiefengeothermievorhabens dienten, zielten die Bürgerbegehren nach ihrem Inhalt auf die Verhinderung dieses Vorhabens und griffen damit in einen Bereich ein, der dem Bürgerentscheid nicht zugänglich sei (GStB-Nachricht Nr. 0222 vom 28.07.2026).

Somit wird ein mittelbar auf die Einstellung einer begonnenen Bauleitplanung gerichtetes Bürgerbegehren für unzulässig erachtet werden müssen.

Ergebnis der Beratung:						
Gremium:	wie Vorschlag	abweich- end *	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
Ortsgemeinderat Leuterod						

Abweichend vom Beschlussvorschlag siehe ☐ Diktat ☐ Anlage ☐ Diskette (*) siehe Anlage

Helferskirchen, 02.09.2026

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder" c/o Postflex #10687 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Tel. 0178-1142127, Webseite: www.erhaltet-unsere-waelder.de, E-Mail: info@erhaltet-unsere-waelder.de



Maßnahme abschließend regelnden Ratsbeschluss richten. Ein Begehren, das eine künftige, noch nicht getroffene Entscheidung verhindern will, ist demgegenüber initiiierend und nicht fristgebunden. Da über die Verpachtung bislang kein eigenständiger Ratsbeschluss vorliegt, fehlt es an einem tauglichen kassatorischen Bezugspunkt für die Fristauslösung.

2. Kein deckungsgleicher Regelungsgegenstand

Anders als in Fällen, in denen mehrere aufeinanderfolgende Ratsbeschlüsse eine Maßnahme bereits konkret und in der Sache bejaht haben, hat der Beschluss vom 21.03.2024 die Verpachtungsfrage bewusst offengelassen. Ein Bürgerbegehren kann nicht rückwirkend an einen Beschluss „angehängt“ werden, der den eigentlichen Streitgegenstand noch gar nicht geregelt hat.

3. Widersprüchliche Argumentation der Verwaltung.

Die Verwaltung selbst führt an anderer Stelle aus, das Begehren richte sich (auch) mittelbar gegen den Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2026 – dieser liegt jedoch klar innerhalb der Vier-Monats-Frist. Es ist nicht schlüssig, denselben Lebenssachverhalt einerseits als fristgerecht gegenüber einem 2026 gefassten und andererseits als verfristet gegenüber einem 2024 gefassten Beschluss zu behandeln. Wenn überhaupt ein fristauslösender Bezugspunkt in Betracht kommt, ist dies der sachnähere, aktuellere Beschluss – und diesem gegenüber wurde die Frist eindeutig gewahrt. Die Fristargumentation der Verwaltung ist daher nicht tragfähig.

II. Zum Ausschlusstatbestand § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO

1. Verpachtung ist keine Angelegenheit der Bauleitplanung, sondern Vermögensverwaltung.

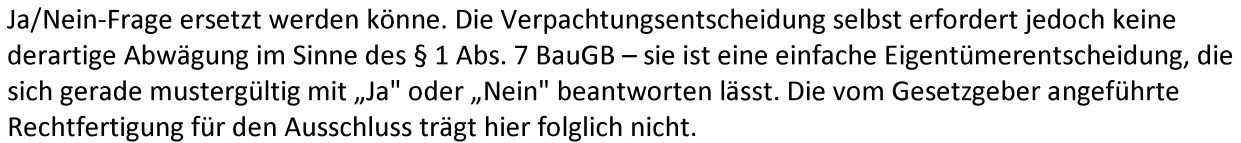
§ 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO schließt nur Angelegenheiten aus, die „mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen verbunden“ sind. Die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke ist demgegenüber ein zivilrechtliches, fiskalisches Handeln der Ortsgemeinde in ihrer Rolle als Grundstückseigentümerin – nicht die hoheitliche Bauleitplanung selbst. Bebauungsplan-Aufstellung und Grundstücksverpachtung sind zwei rechtlich selbstständige Vorgänge: Ein Bebauungsplan kann unabhängig davon aufgestellt und beschlossen werden, ob und an wen die Gemeinde ihre Flächen verpachtet.

2. Der Ausschlusstatbestand ist eng auszulegen.

Ausnahmen von der in § 17 a GemO verankerten Bürgerbeteiligung als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV) sind restriktiv zu handhaben. Würde bereits ein „mittelbarer“ Bezug zu einem laufenden Bauleitplanverfahren genügen, um jedes gemeindliche Grundstücksgeschäft der Bürgerbeteiligung zu entziehen, liefe der Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens in der Praxis leer, sobald eine Gemeinde parallel irgendein Bauleitplanverfahren einleitet. Dies widerspricht Wortlaut und Zweck der engen Ausnahmenvorschrift.

3. Der Verpachtungsfrage fehlt die für den Ausschluss maßgebliche Abwägungsrelevanz.

Die von der Verwaltung zitierte Gesetzesbegründung rechtfertigt den Ausschluss damit, dass die komplexe Abwägung öffentlicher und privater Belange im Bauleitplanverfahren nicht sinnvoll durch eine



Der von der Verwaltung herangezogenen Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes, wonach ein durch das Bürgerbegehren „unbrauchbarer“ Bebauungsplan wegen Abwägungsausfalls rechtswidrig wäre, ist entgegenzuhalten: Eine Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein einmal eingeleitetes Bauleitplanverfahren zum Abschluss zu bringen. Planungsermessen statt Planungszwang ist gefestigte Rechtsprechung; ein „Planungsverzicht“ ist eine rechtlich anerkannte Handlungsoption der Gemeinde und führt nicht automatisch zu einem rechtswidrigen Plan. Selbst eine gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26.02.2024 (Az. 1 S 1925/23) bestätigt, dass ein Planungsverzicht als Folge eines Bürgerentscheids eine normale, nicht zu beanstandende Konsequenz sein kann.

Bemerkenswert ist, dass die Verwaltung im Grundsatzbeschluss vom 21.03.2024 selbst ausdrücklich darlegt, die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion – gerade nicht über einen Bebauungsplan. Windenergieanlagen sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert und regelmäßig ohne Bebauungsplan genehmigungsfähig. Erst am 16.04.2026 – zeitlich unmittelbar vor Einreichung unseres Bürgerbegehrens – hat der Ortsgemeinderat zusätzlich einen Aufstellungsbeschluss für ein „Sondergebiet Windenergie“ gefasst. Dies wirft die Frage auf, ob die Einleitung des Bauleitplanverfahrens tatsächlich sachlich erforderlich war oder – jedenfalls auch – dazu diene, den Ausschlussgrund des § 17 a Abs. 2 Nr. 6 GemO zu aktivieren und unser bereits absehbares Begehren nachträglich zu blockieren. Ein solches Vorgehen wäre mit dem Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung nicht vereinbar.

In einem nahezu identischen Sachverhalt – einem Bürgerbegehren gegen die Verpachtung kommunaler Waldflächen für Windenergieanlagen – hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Beschluss vom 28.11.2024 (Az. 10 K 4949/24) das Begehren als zulässig bewertet und sogar den vom Gemeinderat initiierten Gegenentscheid im Eilverfahren untersagt. Auch wenn dort eine andere Landesgemeindeordnung anzuwenden war, zeigt die Entscheidung, dass Gerichte eine Verpachtungsentscheidung als eigenständige, der Bürgerbeteiligung zugängliche gemeindliche Angelegenheit behandeln und nicht ohne Weiteres der Bauleitplanung zurechnen.



7. Der von der Verwaltung zitierte Fall des VG Neustadt ist nicht tragend vergleichbar.

Die Vorlage verweist auf einen Eilbeschluss des VG Neustadt zu Grundstücksübertragungen für ein Tiefengeothermieprojekt. Dort fehlte es jedoch bereits an formellen Voraussetzungen der drei Bürgerbegehren; die Ausführungen zur Bauleitplanung waren für die Entscheidung nicht tragend, sondern lediglich ergänzender Natur. Dieser Fall kann die Argumentation der Verwaltung daher nicht tragfähig stützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Alhäuser

Für die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“